

Entwurf Verschmelzungsvertrag

Zwischen der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG

mit Sitz in Musterstadt

vertreten durch den Vorstand, Ulrich Meier, Walter Huber und Friedrich Held

und

der Raiffeisenbank Musterdorf eG

mit Sitz in Musterdorf

vertreten durch den Vorstand Horst Müller und Karl Schmidt

wird vorbehaltlich der Genehmigung der Vertreterversammlung beider Genossenschaften folgender Verschmelzungsvertrag abgeschlossen:

§1

Zielsetzung

Durch die Verschmelzung werden die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Existenzsicherung der beteiligten Genossenschaften angestrebt. Sie dient damit dem Auftrag gemäß § 1 GenG, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.

§2

Vermögensübertragung und Gesamtrechtsnachfolge

Beide Genossenschaften gehen eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß den §§ 2 Nr. 1, 79 ff. des Umwandlungsgesetzes ein. Hierbei ist die Raiffeisenbank Musterdorf eG mit Sitz in Musterdorf die übertragende Genossenschaft und die Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG mit Sitz in Musterstadt die übernehmende Genossenschaft.

Die Raiffeisenbank Musterdorf eG überträgt ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Umwandlungsgesetz auf die Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Mitgliedschaften gemäß § 3 dieses Vertrages mit Wirkung ab dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das für die übernehmende Genossenschaft zuständige Genossenschaftsregister.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterdorf eG werden Mitglieder der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Besondere Kosten entstehen hierfür nicht. Weitere Einzelheiten sind nicht zu bestimmen.

Jedes Mitglied der Raiffeisenbank Musterdorf eG ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der Raiffeisenbank Musterdorf eG als voll eingezahlt anzusehen sind; zusätzlich einen weiteren Geschäftsanteil für ein etwa verbleibendes Geschäftsguthaben.

Für die Feststellung des Geschäftsguthabens ist die Schlussbilanz der übertragenden Ge-

nossenschaft maßgebend.

§4

Satzung, Geschäftsanteil, Haftsumme

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG.

Der Geschäftsanteil beträgt bei der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG 150,00 EUR und bei der Raiffeisenbank Musterdorf eG 100,00 EUR.

Die Pflichteinzahlung auf den Geschäftsanteil beträgt bei der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG 50,00 EUR und bei der Raiffeisenbank Musterdorf eG 10,00 EUR.

Die Haftsumme Je Geschäftsanteil beträgt bei der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG 150,00 EUR und bei der Raiffeisenbank Musterdorf 200,00 EUR.

Die Haftsumme je Geschäftsanteil bei der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG bleibt mit 150,00 EUR unverändert.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung beträgt der Geschäftsanteil der vereinigten Bank 150,00 EUR, die Pflichteinzahlung auf den Geschäftsanteil 50,00 EUR und die Haftsumme 150,00 EUR.

§5

Firma, Sitz

Die Firma der Genossenschaft soll nach der Verschmelzung weiterhin

Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG

lauten. Sitz der Genossenschaft ist Musterstadt

§6

Anteil am Bilanzgewinn

Die Mitglieder der Raiffeisenbank Musterdorf eG haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn ab dem 01.01.2020 soweit die Vertreterversammlung der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG einen Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.

§7

Stichtag der Schlussbilanz und Verschmelzungstichtag

Schlussbilanz der Raiffeisenbank Musterdorf eG ist die zum 31.12.2019 aufgestellte Bilanz.

Die Raiffeisenbank Musterdorf eG versichert, dass in der Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig erfasst sind. Beide Genossenschaften versichern, dass sie ab dem Zeitpunkt, für den die Schlussbilanz aufgestellt wurde, keine neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs liegen, eingegangen sind. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch bis zum Übergang des Vermögens (Tag der Eintragung der Verschmelzung), auf die Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG nicht mehr vorzunehmen, es sei denn, die andere Genossenschaft erteilt vorher schriftlich ihre Zustimmung.

Alle Handlungen der Raiffeisenbank Musterdorf eG gelten ab dem 01.01.2020 (Verschmelzungstichtag) als für Rechnung der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG vorgenommen.

§8

Sonderrechte

Es werden keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Mitglieder oder Inhaber besonderer Rechte gewährt und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

§9

Besondere Vorteile

Abgesehen von den in § 13 genannten Sondervorteilen werden besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans noch dem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer gewährt.

§10

Folgen für die Arbeitnehmer, Betriebsrat

Mit der Verschmelzung tritt die übernehmende Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Arbeitgeber in alle Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Die personelle Ausstattung der künftigen Geschäftsstellen erfolgt entsprechend den Markterfordernissen und den betrieblichen Notwendigkeiten. Hieraus ergibt sich, dass – auch bei der übernehmenden Genossenschaft – Umsetzungen und Versetzungen sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden können.

Mit Vollzug der Verschmelzung werden die Arbeitnehmer der Raiffeisenbank Musterdorf eG in das Vergütungssystem und das Personalentwicklungskonzept der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG integriert und erhalten eine den betrieblichen Anforderungen angemessene Aus- und Weiterbildung.

§11

Vertreterversammlungen

Durch die Verschmelzung erlischt das Mandat der Vertreter der Raiffeisenbank Musterdorf eG.

Bei der übernehmenden Genossenschaft besteht die Generalversammlung gemäß § 43 a GenG aus Vertretern der Mitglieder. Nach der Wahlordnung der übernehmenden Genossenschaft werden die Vertreter nach Listengewählt. Für je angefangene 200 Mitglieder ist gemäß Wahlordnung ein Vertreter zu wählen.

Auf Grund der Verschmelzung ist gemäß der Wahlordnung der übernehmenden Genossenschaft alsbald nach der gerichtlichen Eintragung der Verschmelzung für den Geschäftsbezirk der übertragenden Genossenschaft eine Zuwahl der Vertreter für die restliche Laufzeit der zur Zeit amtierenden, gewählten Vertreter durchzuführen.

Der Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft wird entsprechend der Wahlordnung durch nominierte Wahlausschussmitglieder der übertragenden Genossenschaft ergänzt. Dieser so erweiterte Wahlausschuss hat die Ergänzungswahlen zu gewährleisten.

Bei künftigen Wahlen zur Vertreterversammlung ist zu gewährleisten, dass aus dem Geschäftsbezirk der übertragenden Genossenschaft die Vertreter entsprechend der

Wahlordnung der übernehmenden Genossenschaft vorgeschlagen werden.

§12

Vorstand, Aufsichtsrat

Zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung wird vereinbart, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat nach der Verschmelzung wie folgt zusammensetzen sollen:

Vorstand: fünf hauptamtliche Mitglieder

davon drei Mitglieder aus dem Bereich Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG

und zwei Mitglieder aus dem Bereich Raiffeisenbank Musterdorf eG

Aufsichtsrat: 13 Mitglieder

davon 9 Mitgliedervertreter aus dem Bereich Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG

und 4 Mitgliedervertreter aus dem Bereich Raiffeisenbank Musterdorf eG

Die übertragende und die übernehmende Genossenschaft einigen sich darauf, dass nach Ablauf von drei Jahren ab Eintragung der Fusion über eine zahlenmäßige Reduzierung des Aufsichtsrats in gemeinsamen Sitzungen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand beraten wird.

§13

Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder

Als weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder sollen die Herren Horst Müller und Karl Schmidt bestellt werden.

Die Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche werden vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§14

Verschmelzungsbeschlüsse

Die Vertreterversammlungen zur Beschlussfassung über die Verschmelzung sollen bis zum und zwar zuerst bei der Raiffeisenbank Musterdorf eG und dann bei der Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG stattfinden.

Die Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG verpflichtet sich, in der Verschmelzungs-Vertreterversammlung die sich aus diesem Verschmelzungsvertrag ergebenden Satzungsänderungen und Wahlen herbeizuführen.

§15

Kosten

Etwaige Kosten der zur Ausführung dieses Vertrages ggf. notwendig werdenden weiteren Rechtshandlungen sowie die damit verbundenen etwaigen Gebühren und sonstigen Abgaben tragen die Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG und die Raiffeisenbank Musterdorf eG je zur Hälfte.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht zustande kommt, trägt jede Genossenschaft die bei ihr entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten für die Verschmelzungs-Vertreterversammlung selbst. Die Kosten für die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags tragen die Genossenschaften zu gleichen Teilen.

§16

Beteiligungen

Die Beteiligungen beider Genossenschaften werden beibehalten. Die vereinigte Genossenschaft wird hierzu — soweit erforderlich — entsprechende Erklärungen abgeben.

Die gewachsenen Geschäftsverbindungen der Genossenschaften mit den genossenschaftlichen Verbundunternehmen sollten fortgeführt und ausgebaut werden.

§17

Sonstiges

Weitere im Zusammenhang mit der Verschmelzung auftretende Fragen sind unter dem Gesichtspunkt zu regeln, dass der Betrieb in einem größeren genossenschaftlichen Rahmen fortgeführt wird. Unklarheiten und Zweifel bei der Auslegung bzw. der Anwendung dieses Vertrags werden unter Einschaltung des Prüfungsverbandes in gütlichem Einvernehmen mit dem Ziel einer Verbesserung der genossenschaftlichen Leistung behoben.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.

Musterstadt, den.....

Musterdorf, den.....

Volksbank Raiffeisenbank Musterstadt eG

Raiffeisenbank Musterdorf eG

Vorstand

Vorstand